

Az.: 3 D 77/13  
3 K 1133/12

Ausfertigung



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Polizeidirektion

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 16. Dezember 2013

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juli 2013 - 3 K 1133/12 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit welchem ihm die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts versagt wurde, bleibt ohne Erfolg.
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfeverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das

Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 4 Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts zu Recht mangels Erfolgsaussichten abgelehnt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers (Detailbild, Dreiseitenbild, Ganzkörperbild, Personenbeschreibung, Zehnfinger- und Handflächenabdruck) gemäß § 81b 2. Alt. StPO - so das Gericht - lägen vor. Die Prognose des Beklagten in der Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung der Polizeidirektion S..... vom 17. Januar 2012 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids 15. Oktober 2012, dass der Kläger auch künftig mit guten Gründen in den Kreis der Verdächtigen noch aufzuklärender strafbarer Handlungen einbezogen werde, sei angesichts der Art, der Schwere und des Umfangs der ihm zur Last gelegten Taten sachgerecht und vertretbar. Dass der Kläger erstmals Beschuldigter wegen (schweren) sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. Schutzbefohlenen gewesen sei, ändere hieran nichts. Denn hierbei handele es sich um ein typisches Wiederholungsdelikt mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit. Hinzu komme, dass dem Kläger wiederholter sexueller Missbrauch von verschiedenen Kindern im familiären und privaten Umfeld über einen längeren Zeitraum hinweg vorgeworfen werde, was im vorliegenden Fall für die Annahme einer Wiederholungsgefahr spreche. Das Ergebnis der Beweisaufnahme des Landgerichts Zwickau im Strafverfahren und die Verurteilung des Klägers wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in 16 Fällen, in 15 Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und in 4 Fällen mit versuchtem schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten (LG Zwickau, Urt. v. 15. Juli 2013 - 2 KLS 110 Js 14565/11 -) bestätigten die Erforderlichkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers.

- 5 Ohne Erfolg weist der Kläger zur Entkräftung der polizeilichen Prognose darauf hin, er sei vor den Anlasstaten strafrechtlich noch nie in Erscheinung getreten. Die Prognoseentscheidung, ob der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt wurde, nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Beschuldigte in den Kreis Verdächtiger einer noch aufzuklärenden anderen strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Beschuldigten letztlich überführend oder entlastend - fördern könnten, unterliegt der gerichtlichen Kontrolle beschränkt darauf, ob sie auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2009 - 3 B 355/08 -, juris). Es handelt sich bei § 81b 2. Alternative StPO nicht um eine Regelung im Bereich der Strafverfolgung, sondern um die Ermächtigung zu Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge (BVerwG, Beschl. v. 18. Mai 2011, NVwZ-RR 2011, 710). Bei der Abwägung sind die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen zur Last gelegten Straftat, der Zeitraum, während dessen er polizeilich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, und die sonstige Beurteilung der Persönlichkeit wesentlich (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 1990 - 1 C 30.86 -, juris).
- 6 Diese Einschätzung wird von der hierzu ergangenen Rechtsprechung auf eine Straffälligkeit in ähnlicher oder anderer Weise bezogen (vgl. nur Meyer/Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 81b Rn. 12 m. w. N.). Hiernach ist es Ergebnis der im Einzelfall anzustellenden Prognose, ob etwa deliktstypische Verhaltensweisen festgestellt werden können, die darauf schließen lassen, der Betroffene werde auch künftig nur als Verdächtiger eines bestimmten Deliktstypus in Betracht kommen (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urt. v. 26. Februar 2009, DVBl. 2009, 604). Dies kann etwa bei Sexual-, Drogendelikten oder bei „jugendtypischen“ Verfehlungen der Fall sein (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 12. Oktober 2010 - 3 A 657/09 -; NdsOVG, Beschl. v. 20. November 2008 - 11 ME 297/08 - und OVG Saarland, Beschl. v. 13. März 2009 - 3 B 34/09 -, jeweils zitiert nach juris). Dementsprechend hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 11. März 2004 - 24 CS 03.3324 -, juris) bei einem Betroffenen, der bisher nur Straftaten im häuslich-familiären Bereich begangen hatte,

die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aufgehoben, weil eine negative Prognose wegen der Normalisierung des Verhältnisses des Betroffenen zu seiner früheren Lebensgefährtin nicht mehr gerechtfertigt war. Mithin richtet sich die prognostisch einzuschätzende Wiederholungsgefahr nach den vorgenannten Kriterien auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung.

- 7 Davon ausgehend ist das Verwaltungsgericht hier zu Recht davon ausgegangen, dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers wegen der Schwere des Tatvorwurfs und einer Wiederholungsgefahr gerechtfertigt ist. Ein Sexualdelikt durch einen pädophil veranlagten Menschen ist regelmäßig geprägt von einer besonderen Veranlagung oder Neigung des Täters. Daher kann bereits in der einmaligen Begehung die Gefahr der Wiederholung von pädophil-sexuellem Missbrauch liegen. Jedenfalls ist eine Wiederholungsgefahr bei einem Beschuldigten anzunehmen, dem - wie dem Kläger - mehrfacher sexueller Missbrauch mit verschiedenen Kindern im familiären wie privaten Umfeld vorgeworfen wird, worin ein in hohem Maße triebhaftes, krankhaftes und therapiebedürftiges Sexualverhalten zum Ausdruck kommt. Der Hinweis des Klägers, er sei zuvor strafrechtlich weder einschlägig noch anderweitig in Erscheinung getreten, vermag an dieser Einschätzung daher nichts zu ändern.
- 8 Ohne Erfolg beruft sich der Kläger schließlich darauf, dass das Verfahren gegen ihn hinsichtlich einiger Anklagepunkte nach § 154 StPO eingestellt worden und das vorbezeichnete Urteil des Landgerichts Zwickau im Übrigen noch nicht rechtskräftig sei. Nur wenn der Verdacht vollständig ausgeräumt wurde, erweist sich eine maßgeblich hierauf gestützte Prognose als unrichtig. Dies ist beim Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der Fall. Vielmehr hat das Landgericht den Kläger wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in 16 Fällen, in 15 Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und in 4 Fällen mit versuchtem schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes schuldig gesprochen und verurteilt.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 10 Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es

nicht, da nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses eine Festgebühr anfällt.

11

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*